

funden worden. Der Autor geht davon aus, daß die Praxis der Letztentscheidung des Ersten Sekretärs der SED-Diktatur über Todesurteile und deren Vollzug sich fortgesetzt hat, ab 1976 gleichsam „versteckt“ in Honeckers staatlicher Position als Vorsitzender des Staatsrates, der nach der Verfassung das Gnadenrecht ausübte.

Soweit aber Todesurteile von anderen als in den Verfassungen der DDR genannten, mit justitiellen Aufgaben betrauten staatlichen Instanzen bindend vort entschieden wurden, waren die gerichtlichen Verfahren, auch wenn die notwendigen äußeren Formen gemäß der StPO der DDR gewahrt wurden, rechtliche Scheinverfahren. Zur Vollstreckung von Urteilen, die von „Richtern“ verkündet wurden, welche nichts anderes taten, als Weisungen von dritter Seite als eigene Entscheidungen zu legendieren, erklärte 1952, hier in der Bewertung von Todesurteilen der NS-Justiz, der Bundesgerichtshof: „Die 'Vollstreckung' eines solchen 'Urteils' ist eine rechtswidrige Tötung unabhängig von der Art des Vorwurfs, der dem Getöteten gemacht worden war.“

Zur Rehabilitierungspraxis:

Die Rehabilitierung jener, die aus politischen Gründen in rechtsstaatswidrigen Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, hat im Prinzip keine anderen Probleme aufgeworfen als bei anderen Opfern der politischen Strafjustiz und bedarf keiner veränderten gesetzlichen Regelung.

Auf Änderung drängt einzig die bisherige Regelung der Entschädigung für nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern) Betroffener, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden. Die ansonsten begründete Bindung der Höhe der Entschädigung an die Länge der erlittenen Haft kann bei Todesurteilen der Natur der Sache nach nicht greifen. Dasselbe gilt für die Stichtagregelung des § 17 Abs. 3 StrRehaG. Angeregt wird eine Lösung, die als Entschädigung für nahe Angehörige, welche von der Hinrichtung erheblich mitbetroffen waren, sich in der Kapitalentschädigung orientiert an der durchschnittlichen Haftzeit von Personen, die von der politischen Strafjustiz zu lebenslanger Haft verurteilt wurden.

Repressive Strukturen in der SBZ/DDR – Analyse von Strategien der Zersetzung durch Staatsorgane der DDR gegenüber Bürgern der DDR

1. Aufgabenstellung – Quellenlage – Forschungsstand
2. Begriffsbestimmung zur „Zersetzung“
3. Zielgruppen für „Zersetzungsmaßnahmen“ des MfS
4. Urheber und Mitwirkende an „Zersetzungsmaßnahmen“
5. Zeitgeschichtliche Einordnung der MfS-Methode
6. Typische Strategien der „Zersetzung“
7. Schätzung des Ausmaßes angewandter „Zersetzung“
8. Psychische und physische Folgen der „Zersetzung“
9. Dokumentarischer Nachweis erfahrener „Zersetzung“
10. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber zur Rehabilitierung von „Zersetzung“ Betroffener

Literaturverzeichnis

MfS-Quellen zur „Zersetzung“

Zusammenfassung

1. Aufgabenstellung – Quellenlage – Forschungsstand

Die nachfolgenden Betrachtungen sollen eine Annäherung an den noch unbestimmten Begriff der „Zersetzung“ als eine besondere Form staatlicher Repression in der DDR ermöglichen. Mir wurde die Aufgabe gestellt, „Strategien der Zersetzung“ zu analysieren und übersichtlich darzustellen, wobei die Schilderung von Einzelfällen nicht im Vordergrund stehen sollte.

Zunächst ist festzuhalten, daß es sich bei der „Zersetzung“ um einen terminus technicus des DDR-Staatssicherheitsdienstes handelt. Auch wenn andere staatliche Organe der DDR vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in dessen „Strategien der Zersetzung“ nicht selten einbezogen wurden, dürfte außer-